

STADTGEMEINDE

ROTTENMANN

ÖEK Vf. 1.03

"GROSZBATTERIESPEICHERKRAFTWERK FLICK / STRECHEN"

Verfasser:

GZ.: 09/2615/01.1 - ÖEK | Datum: 09.09.2026

A r c h i t e k t D I M a r t i n a K A M L

Boder 211 | 8786 Rottenmann | Tel.: 03614 / 4272 | m.kaml@architektur-kaml.at

AUFLAGEENTWURF

ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 "GROSZBATTERIESPEICHERKRAFTWERK FLICK / STRECHEN"

ÖEK – ÄNDERUNG

"Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen"

1.03

STADTGEMEINDE ROTTENMANN

VEREINFACHTES AUFLAGEVERFAHREN

gem. § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 20/2026

VERFÜGUNG BÜRGERMEISTER (AUFLAGE)

gem. § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 20/2026

DATUM:

FÜR DIE GEMEINDE:



DER BÜRGERMEISTER

angeschlagen: 28.09.2026

abgenommen: 30.11.2026

GEPRÜFT DURCH
DAS AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN
LANDESREGIERUNG

GEMEINDERATSBESCHLUSS

gem. § 24a Abs. 1 iVm. § 24 Abs. 6 Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 20/2026

DATUM:

FÜR DEN GEMEINDERAT:

DER BÜRGERMEISTER

angeschlagen:

abgenommen:

DATUM:

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KATASTRALGEMEINDE:

406, KG 67511 Rottenmann

MASZSTAB: M 1:5000

PLANVERFASSER:

a r c h i t e k t

DI Martina K A M L

Staatlich befugter und
beeideter Ziviltechniker

A-8786 Rottenmann, Boder 211

Tel.: 03614 / 4272, Fax: 20 029

e-mail: m.kaml@architektur-kaml.at

Signiert von: Martina Kaml

Datum: 17.09.2026 12:22:10



Dieses Dokument ist digital signiert!

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen
Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25
Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23.
Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung
wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf

GZ.:

09/2615/RO/01.1-ÖEK

DATUM:

09.09.2026

GEÄNDERT:

Maßstab:

M 1: 5000

Inhalt:

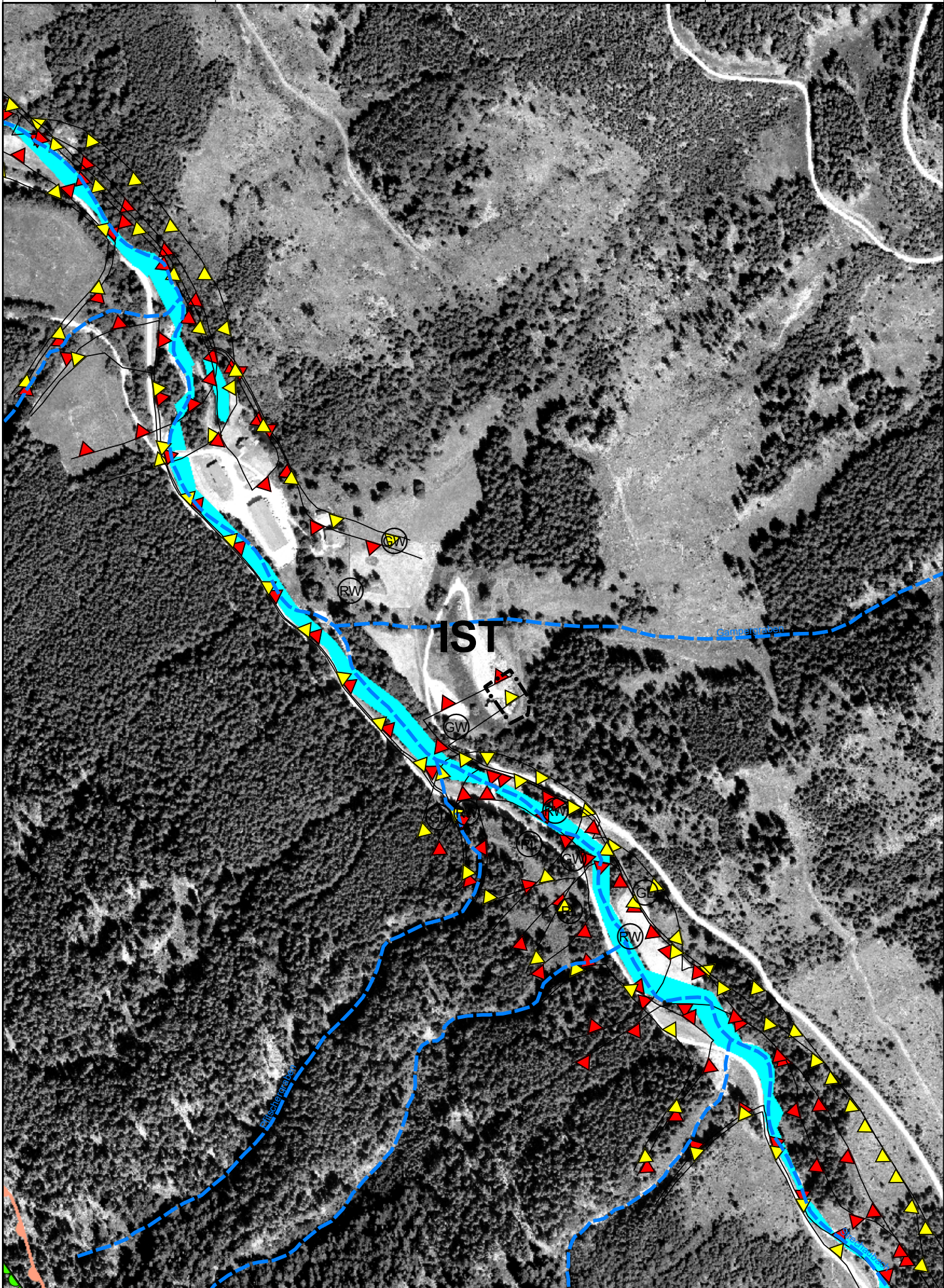
IST -Darstellung

Datum:

09.09.2026

GZ:

09/2615/RO/01.1 - ÖEK



Maßstab:

M 1: 5000

Inhalt:

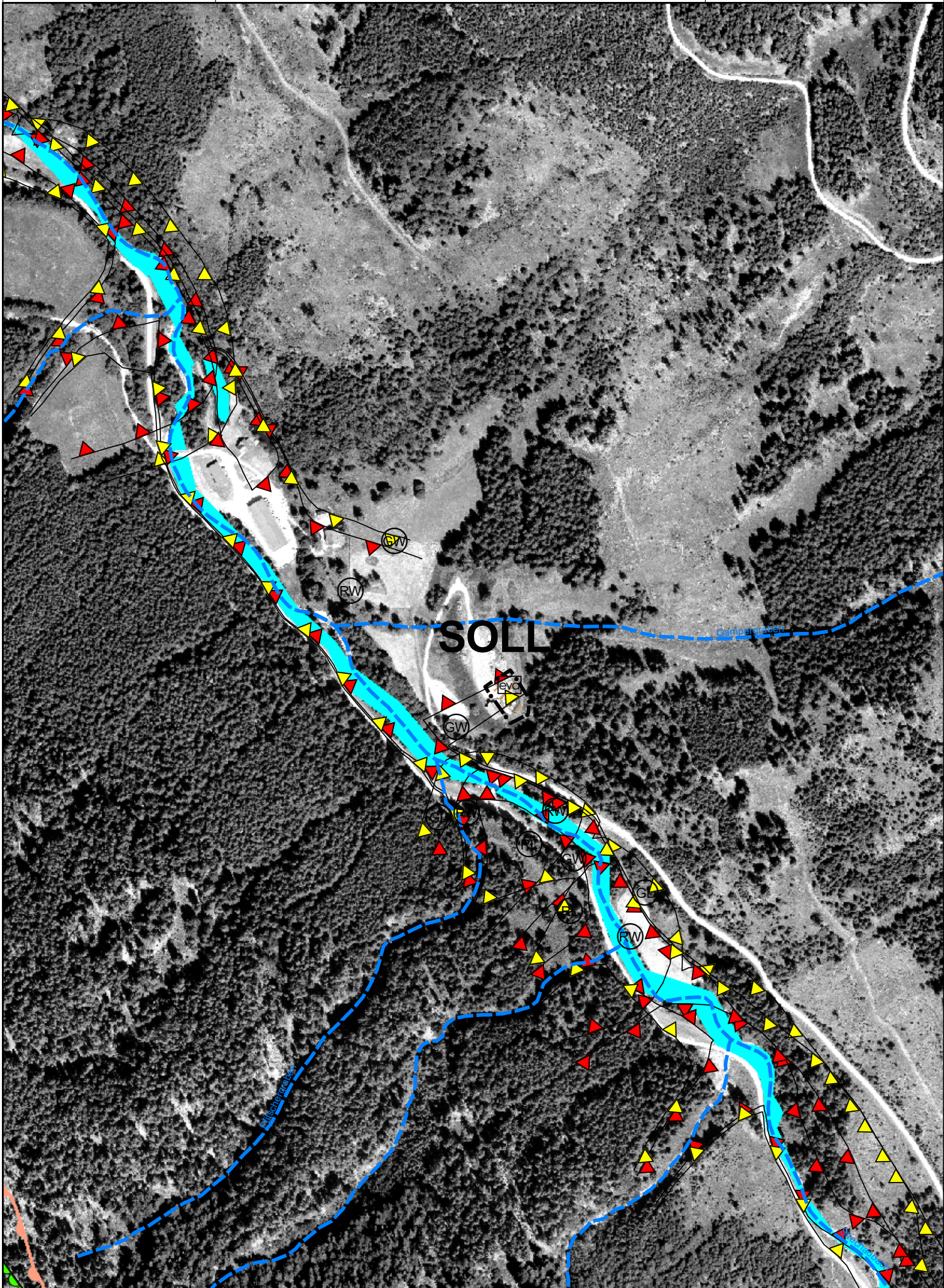
SOLL -Darstellung

Datum:

09.09.2026

GZ:

09/2615/RO/01.1 - ÖEK



Maßstab:

M 1: 2500

Inhalt:

Legende

Datum:

09.09.2026

GZ:

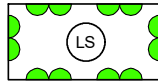
09/2615/RO/01.1 - ÖEK



Fließende und stehende Gewässer



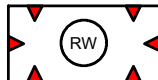
Gerinne



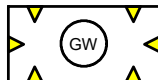
Landschaftsschutzgebiet



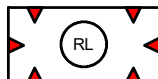
Europaschutzgebiet



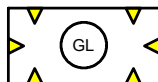
Rote Wildbachgefahrenzone



Gelbe Wildbachgefahrenzone



Rote Lawinengefahrenzone



Gelbe Lawinengefahrenzone



Ausschlusszone
Windkraftanlage



Örtliche Vorrangzone/Eignungszone

Stadtgemeinde: Rottenmann
Pol. Bezirk: Liezen
Land: Steiermark

VERORDNUNG ÖEK - ÄNDERUNG Vf. 1.03 „Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen“

gemäß § 24a Abs. 1 des Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 20/2026
Vereinfachtes Auflageverfahren

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung am 2026 das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 09/2615/RO/01.1 - ÖEK, vom 09.09.2026, beschlossen.

Rechtsgrundlage: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 20/2026

§ 1 Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000, GZ.: 09/2615/RO/01.1 - ÖEK, vom 09.09.2026, basierend auf dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 der Stadtgemeinde Rottenmann, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes.

ANMERKUNG:

ÖEK 1.00 der Stadtgemeinde Rottenmann, in Rechtskraft seit 08.03.2024

FWP 1.00 der Stadtgemeinde Rottenmann, in Rechtskraft seit 08.03.2024

ÖEK 1.00 und FWP 1.00 wurden auf der Grundlage Stmk. ROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 15/2022 beschlossen.

§ 2

Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Erholung

Ein Teil des von der Änderung betroffenen Grundstücks wird gemäß der Darstellung im ggst. Verordnungsplan als örtliche Vorrangzone/Eignungszone zur Energieversorgung mit der Einschränkung auf Großbatteriespeicherung „eva“ festgelegt.

Anm.: Von der Festlegung ist ein Teil des Grundstücks 406, KG 67511 Rottenmann, im Ausmaß von ca. 600 m² betroffen.

§ 3

Rechtskraft

Die Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „Großbatteriespeicherkraftwerk Flick / Strechen“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für die Gemeinde:



Der Bürgermeister

(Günter Anton Gangl)

Angeschlagen:

Abgenommen:

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM ÖEK 1.0 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VF. 1.03

1.) Anlass:

Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Strechen, sichert einen Teil ihrer Stromversorgung selbst. Zu diesem Zweck betreibt sie in der Stadtgemeinde Rottenmann zwei Wasserkraftwerke. Um den erzeugten Strom zukünftig effizient zwischenspeichern zu können, ist es beabsichtigt, auf der ggst. Widmungsfläche ein Großbatteriespeicherkraftwerk zu errichten.

Konkret ist die Errichtung eines **Großbatteriespeicherkraftwerkes mit zwei Batteriecontainern** in der Größe von jeweils 6,0 m × 2,40 m vorgesehen. Darüber hinaus wird ein Wechselrichter sowie ein Trafogebäude aufgestellt. Zum einen wird die Eigenstromnutzung optimiert, da Überschüsse aus der Wasserkraft zwischengespeichert und bei Bedarf gezielt eingespeist werden können, wodurch die Effizienz der Stromerzeugung deutlich steigt. Zum anderen unterstützt das Großbatteriespeicherkraftwerk die Infrastruktur der Städtischen Betriebe, indem es das Netz bei hoher Einspeisung aus regenerativen Quellen entlastet und eine bessere Weiterleitung des Stroms an übergeordnete Netze ermöglicht.

Das Speicherkraftwerk gilt als Vorreiterprojekt im Bezirk. Es ergänzt nicht nur die energiepolitischen Bestrebungen von Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Strechen, sondern wird vor allem auch zu einer stabilen Stromversorgung der Stadt Rottenmann beitragen.

2.) Lage / Grundstück / Ersichtlichmachungen lt. ÖEP 1.0:

Rottenmann liegt im Paltental, das über den Schoberpaß (849 m) hinweg mit dem Liesingtal eine durchgehende Längstalfurche („Kammertal“) bildet. Von WNW nach ESE verlaufend, stellt es von der Enge bei Selzthal bis zum Schoberpaß ein inneralpines, von fluvialen und fluvioglazialen Sedimenten erfülltes Längstal dar, welches im Norden durch die Ausläufer der Eisenerzer Alpen, im Südwesten durch die Rottenmanner Tauern und im Südosten durch die Seckauer Alpen begrenzt wird. Im Gemeindegebiet von Rottenmann weist das Tal auf Höhe Bärndorf mit rund 1,5 km die größte Breite auf. Der Naturraum ist zum einen geprägt durch dichte, über weite Strecken durchgehende Nadelholz dominierte Wälder an den flankierenden Berghängen, konträr dazu, durch freie, weitläufige, vielfach ebene Wiesenflächen mit geringer Reliefenergie, in Teilen jedoch auch durch vernässstes und sumpfiges Terrain (Au-Zonen). Besonders kennzeichnend sind kleinräumige Strukturen wie eingelagerte kleine Wälder, Baumgruppen und Baumreihen sowie Uferbegleit- und Feldgehölzstreifen. Anders als auf der Südseite, wo die Bewaldung vielfach am Talboden endet, reichen die stark strukturierten, grünlandgeprägten Bereiche auf der Nordseite weit in die Hanglagen hinein und weisen insbesondere am Übergang zur geschlossenen Waldzone eine mitunter hohe Reliefenergie auf. Das überörtliche Verkehrsnetz (A9 Pyhrnautobahn, B113 Schoberpass-Straße, ÖBB – Bahnlinie), welches das Paltental stark zerschneidet, und zahlreiche Hochspannungsleitungen (220 kV – Leitung der APG, 110 kV-Leitungen der ÖBB und Energie Netze Steiermark) tragen zu einer mitunter technogen überprägten Optik bei. Die Siedlungsbereiche entwickelten sich weniger am Talboden, sondern vielmehr im Bereich der von den Seitenbächen geschütteten Schwemmkegel. Goldbühel und Villmannsdorf im Nordwesten befinden sich in ausschließlicher Hanglage. Den großen, zentralen Siedlungsbereich bildet Rottenmann Stadt, räumlich verflochten mit den Siedlungsbereichen Büschendorf im Osten und Strechau im Südwesten. Hinzu kommen weitere Siedlungsbereiche an der Peripherie wie Bärndorf, Edlach und Singsdorf im Osten sowie der in einem Seitental wesentlich erhöht gelegene und sehr weitläufige Ortsteil Oppenberg im Süden. Darüber hinaus finden sich zahlreiche punktuell oder in der

Gruppe bestehende bäuerliche Anwesen in den Rodungsiseln der flankierenden Hänge. Abgerundet wird das Erscheinungsbild durch die Burg Strechau, welche eindrucksvoll knapp 100 m über dem Tal auf einem Felsrücken thront, der an der Ostseite jäh abfällt und damit einen markanten Talabschluss bildet.

In der Klamme / Strechautal: Am südwestlichen Ende von Strechau geht die Oppenberger Straße in die sogenannte „Klamme“ über. Das zunächst sehr enge, von dicht bewaldeten und steil aufragenden Hängen flankierte Tal weitet sich nach rund einem halben Kilometer auf eine mittlere Breite von etwa 100 m. In diesem Bereich befindet sich ein kleiner, beidseits der Straße angeordneter Siedlungssplitter. Die Oppenberger Straße führt anschließend weiter talaufwärts, vorbei an schroffen Felswänden und teilweise steinschlaggefährdeten Bereichen, und verzweigt sich nach rund 1 km in Richtung Oppenberg bzw. in den Strechenweg.

Folgt man dem Strechenweg ab der Weggabelung am Ende der Klamme durch ein enges und von dicht bewaldeten und steil aufragenden Wäldern flankiertes Tal, gelangt man nach ca. 5 km zu einem Bereich, wo sich der Landschaftsraum kesselartig weitet. Die bestimmenden Berge in der Umgebung sind hier das „Stein am Mandl“ im Nordosten, der Schüttkogel im Westen, der Wirtsspitz im Südwesten und Wurzeiten im Südosten. Grünlandgeprägt, ist der Landschaftsraum durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen, Fischteichen sowie Landschaftselementen wie Solitäräumen, Baumgruppen und Ufergehölzen charakterisiert. Die Charakteristik eines Almgebietes ist eindeutig präsent. Baulich strukturiert wird der ggst. Bereich durch das landwirtschaftliche Ensemble des „Jagd- und Forstgutes in der Strechen“ (Alexandra Marie Flick-Butz) in verstreuter Anordnung. Da der Strechaubach sehr gefahrenträchtig ist, liegen weite Teile in roten und gelben Gefahrenzonen. Im Strechautal kommt zudem eine im Winter an vielen Stellen wiederkehrend starke Lawinengefährdung hinzu.



Abb. 1, Ansicht von Nordwesten, 2026; Quelle: Forstgut in der Strechen

Folgt man dem Strechenweg ab der Weggabelung am Ende der Klamm, gelangt man nach rund 4 km zum **ggst. Änderungsbereich**. An der Stelle, an der der Strechenweg von der orographisch linken auf die orographisch rechte Seite des Strechaubaches wechselt, zweigt ein Weg ab, der in einer langgezogenen Serpentine rund 35 m ansteigt. Nach etwa 275 m erreicht man den Standort einer ehemaligen Rotwildfütterung, der bereits seit längerer Zeit als Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte sowie als zentrale Müllsammelstelle des Forstgutes in der Strechen genutzt wird.

Die daran anschließende, annähernd elliptisch ausgebildete Plateaufläche umfasst rund 3.500 m². Am südöstlichen Ende des Plateaus steht ein etwa 9 x 14 m großes Gebäude. Nordöstlich daran schließt die rund 20 x 30 m große Widmungsfläche an. Im Nordosten steigt das Gelände an, während die Widmungsfläche im Südosten durch einen rund 1,5 m hohen Erddamm begrenzt wird.

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer Seehöhe von ca. 1.065 m. Während das südwestlich des Strechaubaches steil aufragende Gelände bis zum Strechenbach durchgehend geschlossen bewaldet ist, zeigt sich der Landschaftsraum im Bereich der ggst. Widmungsfläche deutlich differenzierter. Im näheren Umfeld wechseln kleinere und größere Waldschöpfe mit offenen, mager ausgeprägten Grünland- und Almflächen ab.

Ersichtlichmachungen:

- Gelbe Gefahrenzone
- LS 13 Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen



Abb. 2; Orthophoto, GIS Steiermark 2026

3.) Übereinstimmung mit den im geltenden REPRO Liezen 2016 angeführten Zielsetzungen / mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0:

REPRO:

Lt. Teilraumabgrenzung nach dem geltenden REPRO Liezen 2016 zählt die ggst. Änderungsfläche zum „forstwirtschaftlich geprägten Bergland“.

Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses an der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung ist die Stadtgemeinde Rottenmann lt. Regionalem Entwicklungsprogramm Liezen als „**regionaler Industrie- und Gewerbestandort**“ festgelegt.

ÖEK 1.0:

Stromverbrauch / -versorgung der Stadtgemeinde Rottenmann:

Der große Teil des Gemeindegebietes (einschl. LKH) wird aus dem Netz der Städtische Betriebe GmbH versorgt, darüber hinaus aus dem Netz der Energie Netze Steiermark GmbH (u.a. Oppenberg, Edlach, Singsdorf, Teile von Strechau).

Mit WASSERKRAFT und PHOTOVOLTAIK stützt sich die Energieerzeugung auf 2 Säulen.

Wasserkraft:

Die Energieerzeugung stützt sich mit Wasserkraft und Photovoltaik auf 2 Säulen, wobei derzeit der Anteil an der Wasserkraft überwiegt. Sieben Kraftwerke speisen in das Netz der Städtische Betriebe ein: PaltenKW (Gemeinde), KW am Bärndorferbach (Gemeinde), TrinkwasserKW (Gemeinde), 2x KW Flick, KW Ahornegger und KW Haider. Das Potential im Bereich der Wasserkraft ist weitgehend ausgeschöpft. In Diskussion bzw. in Prüfung ist derzeit ein Kraftwerk im Mündungsbereich des Strechaubaches (nördlich B113) sowie ein zweites Paltenkraftwerk.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlage:

Die Beheizung der Fernwärmanlage erfolgt zurzeit noch mit Gas, eine Umstellung auf Biomasse steht aber im Raum und ist dabei eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage angedacht.

Photovoltaik:

In Sankt Georgen ist eine rund 3,5 ha große PV-Freiflächenanlage in einem Industrie- und Gewerbegebiet errichtet, von welchem weite Teile als Altlastenverdachtsfläche ersichtlich gemacht sind. Nach einem Traufumbau ist diese Anlage noch um ca. 0,5 ha erweiterbar.

Die PV-Freiflächenanlage auf der Kaiserau betreffend, besteht eine Energiegemeinschaft mit der ENVESTA (Standortgemeinde Admont). Nach erfolgtem Ausbau im Jahr 2023 werden nunmehr rund 7.200 MWh in das Netz der Städtischen Betriebe Rottenmann gespeist.

In Sankt Georgen ist zwischen der ÖBB-Trasse und der B113 Schoberpaß Straße (Industriegebiet I1) die Realisierung eines Projektes mit einer Kapazität von 1.000 MWh geplant. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Potential zu erweitern, die Fläche zu verdoppeln.

Weitere rund 2 ha verteilen sich auf Dachflächen, wovon rund die Hälfte des erzeugten Stroms in das Netz der Energie Netze Steiermark eingespeist wird. Das auf Dachflächen noch vorhandene Potential beläuft sich auf rund 2.500 m² (2 Nahversorger (ca. 1.300 m²), 3 LW-Betriebe (ca. 1.200 m²)).

Wie die nachstehende Aufstellung zeigt, beträgt der durchschnittliche jährliche Stromverbrauch der Stadtgemeinde Rottenmann 26.200 MWh und liegt damit deutlich unter der durchschnittlichen jährlichen Stromerzeugung von 36.800 MWh:

Quelle: Städt. Betriebe, 2024

Jährlicher durchschnittlicher Stromverbrauch	MWh / HH	HH	MWh/a
Über Netz der Städtischen Betriebe			18.200
Über Netz der Energie Netze Steiermark			8.000
Gesamt			26.200
Anteil Privathaushalte u. Landwirtschaft			9.700
Anteil Gewerbe & Industrie / Sonstige			16.500

Jährliche durchschnittliche Stromerzeugung im Netzgebiet Rottenmann	MWh/a
Anteil PV - Dachflächenanlagen	1.200
Anteil PV - Freiflächenanlagen StandortGde Rottenmann	2.000
Anteil PV - Freiflächenanlagen Kaiserau (StandortGde Admont)	7.200
Anteil Wasserkraft	10.000
Anteil Wasserkraft Flick mit Einspeisung in Netz Städtische Betriebe	16.400
Jährliche Stromerzeugung Städtische Betriebe	36.800

Tabelle 1; Jährlicher durchschnittlicher Stromverbrauch

Der Anteil der Stromeinspeisung aus regenerativen Quellen ist in der Stadt Rottenmann bereits so hoch, dass das Stromnetz der Städtischen Betriebe trotz Weiterleitungsmöglichkeit an die Energie Netze Steiermark / Umspannwerk Schwarzenbach an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Aus diesem Grund ist man in Verhandlung zwecks Weiterleitung an die Energie Netze Steiermark / Umspannwerk Weißenbach.

Durch einen Stromspeicher (für 1.000 - 2.000 MWh) könnte die Effizienz der Städtischen Stromerzeugung deutlich erhöht werden.

Wie die Aufstellung in Tabelle 1 oben zeigt, speisen auch die Wasserkraftanlagen von Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Streichen, einen nicht unerheblichen Anteil in das Netz der Städtischen Betriebe ein.

Geänderte Planungsvoraussetzungen:

Aus dem fortschreitenden Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ergeben sich neue Anforderungen an die Energieinfrastruktur. Neben dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten gewinnt dabei die Speicherung und zeitliche Flexibilisierung erneuerbar erzeugter elektrischer Energie zunehmend an Bedeutung.

Diese Entwicklung wird durch die energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes verstärkt. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sieht bis 2030 eine Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien um insgesamt 27 TWh gegenüber 2020 vor, davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. **Mit dem weiteren Ausbau steigt zugleich der Bedarf an geeigneten Speicher- und Flexibilitätslösungen zur besseren Integration der erneuerbaren Stromerzeugung in das Stromsystem.**

Für Rottenmann ergibt sich darüber hinaus eine konkrete neue Planungssituation: In der Stadtgemeinde werden insgesamt sieben Wasserkraftwerke betrieben. Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Streichen, betreibt davon zwei Wasserkraftwerke, deren erzeugte erneuerbare Energie durch das geplante Großbatteriespeicherkraftwerk künftig um eine Speicher- und Flexibilitätskomponente ergänzt werden soll. Dadurch wird eine zeitlich flexiblere Nutzung der aus der Wasserkraft erzeugten elektrischen Energie ermöglicht.

Damit haben sich die energiewirtschaftlichen und örtlichen Planungsvoraussetzungen gegenüber den bisherigen planerischen Rahmenbedingungen wesentlich weiterentwickelt. Die geplante ÖEK-Änderung dient der räumlichen Berücksichtigung dieser neuen Rahmenbedingungen und der Schaffung der Voraussetzungen für eine zeitgemäße Ergänzung der bestehenden erneuerbaren Energieinfrastruktur durch eine Speichereinrichtung.

Wesentliche energie- und klimapolitische Ziele der Stadtgemeinde Rottenmann gem. ÖEK 1.0:

Im Bereich Klima und Energie formuliert das ÖEK 1.0 mehrere Ziele und Maßnahmen. Als Ziel wird zunächst der Beitrag zum Erreichen der Klimaziele mit dem nationalen Ziel eines Ausbaus der Photovoltaik um +11 TWh bis 2030 genannt. Darüber hinaus verfolgt die Stadtgemeinde Rottenmann das Ziel der „Energieraumplanung“, wonach raumrelevante Entscheidungen mit energie- und klimapolitischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen sind. Weiters wird ein vermehrter Einsatz erneuerbarer Energie unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (Sonne, Wasser, Biomasse, Holz) angestrebt.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen sieht das ÖEK 1.0 insbesondere die Rücksichtnahme auf den Einsatz erneuerbarer Energie (Sonne, Wasser, Biomasse) bei den jeweiligen Festlegungen im ÖEP, FWP und BP, die Unterstützung bei Projekten der erneuerbaren Energiegewinnung sowie die Entwicklung räumlicher Strukturen vor, die Optionen zur Nutzung lokal verfügbarer erneuerbarer (thermischer) Energiepotentiale eröffnen.

Das geplante Großbatteriespeicherkraftwerk steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des ÖEK 1.0.

Es ergänzt die bestehenden Wasserkraftwerke um eine **Speicher- und Flexibilitätskomponente** und ermöglicht dadurch, den aus der erneuerbaren Energiequelle Wasser erzeugten Strom zeitlich flexibler zu nutzen und bedarfsgerechter in das Stromnetz einzuspeisen. Durch die Zwischenspeicherung

können Einspeisespitzen geglättet und die vorhandene erneuerbare Stromerzeugung effizienter in das bestehende Energiesystem integriert werden.

Damit leistet das Vorhaben einen konkreten Beitrag zur bestmöglichen Nutzung der natürlichen Ressource Wasser, zur Unterstützung der erneuerbaren Energiegewinnung und zur Umsetzung der im ÖEK 1.0 verankerten Energieraumplanung. Das Batteriespeicherkraftwerk stellt damit eine ergänzende Infrastruktur zur effizienteren Nutzung und Systemintegration erneuerbar erzeugter Energie dar.

Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung für Rottenmann / Öffentliches Interesse:

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist im Regionalen Entwicklungsprogramm Liezen als „regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ festgelegt. Damit kommt dem Standort eine besondere Bedeutung für die Sicherung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer industriell-gewerblicher Nutzungen zu.

Für die ansässigen Betriebe stellt eine gesicherte und zuverlässige Stromversorgung einen wesentlichen Standortfaktor dar. Dies gilt insbesondere für den Leitbetrieb AHT Cooling Systems GmbH, dessen industrielle Produktion auf eine kontinuierliche Energieversorgung angewiesen ist. Eine ausreichende Netzkapazität und Netzstabilität sind daher für die langfristige Sicherung und Entwicklung des Industriestandortes Rottenmann von wesentlicher Bedeutung.

Darüber hinaus befindet sich mit dem LKH Rottenmann eine für die regionale Daseinsvorsorge wesentliche Einrichtung am Standort. Als Bestandteil des regionalen Spitalsnetzes übernimmt das Krankenhaus wichtige Funktionen für die medizinische Versorgung im Bezirk Liezen. Auch für diese kritische Infrastruktur ist eine hohe Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie von grundlegender Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund geht die Bedeutung des geplanten Großbatteriespeicherkraftwerks über den unmittelbaren Eigenbedarf des Betreibers hinaus. Frau Alexandra Flick-Butz, Jagd- und Forstgut in der Streichen, betreibt in der Stadtgemeinde Rottenmann zwei Wasserkraftwerke und erzeugt damit bereits einen Teil des benötigten Stroms aus erneuerbarer Energie. Der geplante Batteriespeicher ergänzt diese bestehende erneuerbare Stromerzeugung um eine Speicher- und Flexibilitätskomponente und ermöglicht eine zeitlich bedarfsgerechtere Nutzung und Einspeisung der erzeugten Energie.

Damit leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Energieinfrastruktur und Versorgungssicherheit. Im Zusammenwirken mit der bestehenden erneuerbaren Stromerzeugung unterstützt der Batteriespeicher eine flexiblere Nutzung der vorhandenen Energie und trägt zur besseren Bewirtschaftung von Einspeisespitzen bei.

Das Vorhaben besitzt damit eine über den betrieblichen Eigenbedarf hinausgehende regionale Bedeutung. Diese ergibt sich insbesondere aus dem Beitrag zur Sicherung des regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes Rottenmann sowie zur Versorgungssicherheit der regionalen Daseinsvorsorge. In dieser überbetrieblichen und regionalen Wirkung liegt ein wesentliches Element des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens.

ÖEP 1.0 / Standortbezogene Beurteilung der Widmungsfläche:

Kurzbeschreibung des geplanten Projekts:

Art der Anlage: Ortsfeste Batteriespeicheranlage (BESS) in Containerbauweise.

Technologie: Co-Location Speicher, welcher über die bestehenden Wasserkraftwerke befüllt wird

Geplante Leistung | Kapazität: 12,5 MWh

Bauliche Infrastruktur:

Aufstellung von 2 Batteriespeicher-Containern, 1 Trafostation, 1 Wechselrichter; die Errichtung einer Umzäunung wird derzeit noch geprüft

Brandschutz: Die Batteriecontainer werden in einem Abstand von 6 m zueinander aufgestellt.

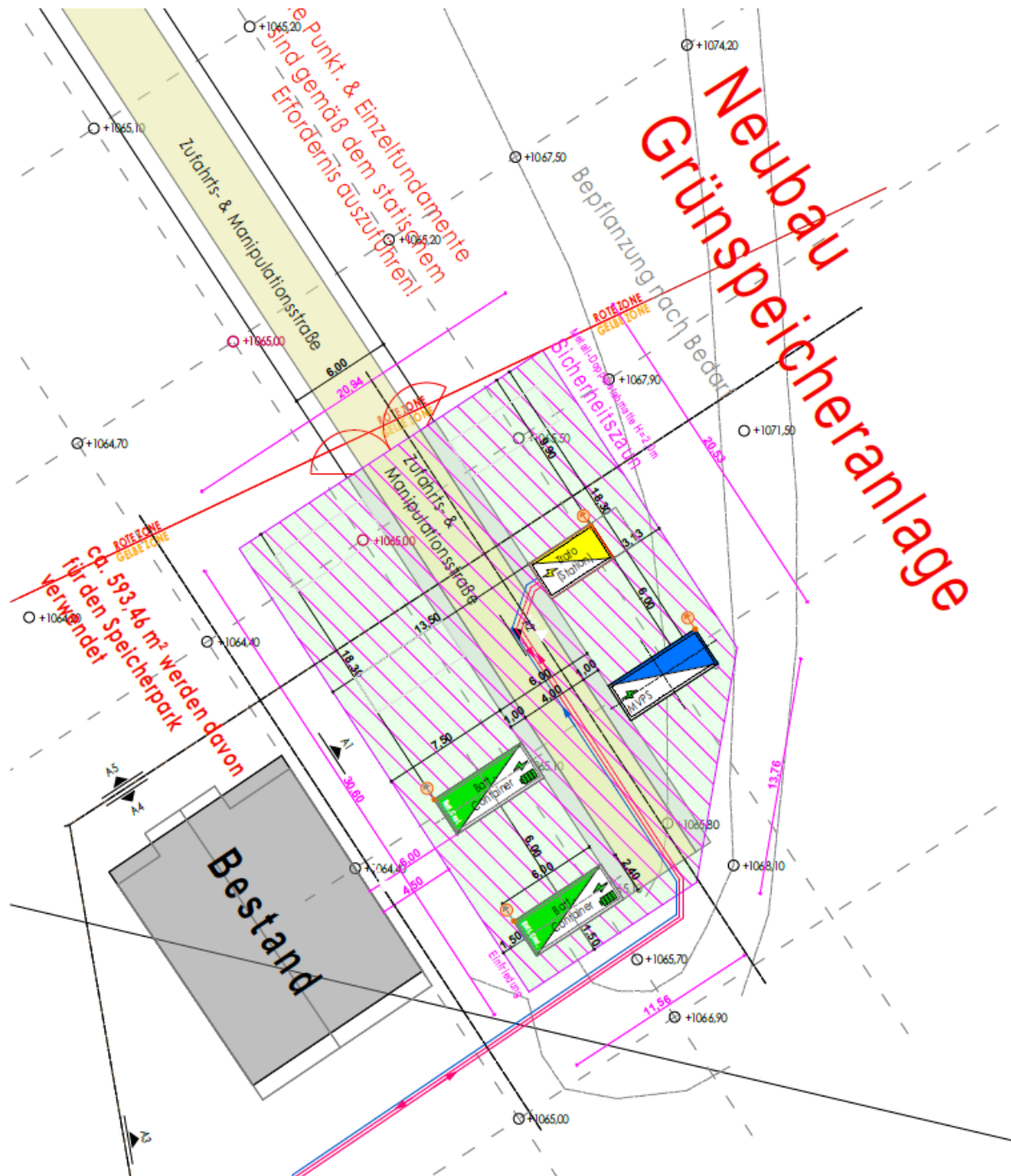


Abb. 3, Lageplan zum Entwurf

Notwendige Verlagerung des ursprünglich vorgesehenen Standortes:

Das ursprünglich als Standort für die Batteriespeichereinrichtung vorgesehene und von der Stadtgemeinde Rottenmann dafür bereits gewidmete Teilgrundstück des Grundstücks Nr. 2421, KG 67511 Rottenmann, im Bereich der Kläranlage der Stadtgemeinde Rottenmann kann nicht realisiert werden, da sich das Grundstück im Konzessionsgebiet der **Energienetze Steiermark** befindet und diese dem Projekt – **trotz gegenteiliger Zusicherungen im Vorfeld – nicht zugestimmt** hat.

Im Zuge der Änderung des FWP Vf. 1.03 wurde Bauland der Kategorie **Industriegebiet I1** im Ausmaß von ca. 3.000 m² festgelegt. Für das betroffene Grundstück Nr. 2421, KG 67511 Rottenmann, wurde gemäß § 36 Stmk. ROG 2010 eine Bebauungsfrist von fünf Jahren festgelegt. Die Frist begann mit der Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 zu laufen. Für den Fall, dass die Bebauungsfrist fruchtlos verstreicht, ist festgelegt, dass das Grundstück entgegen § 44 Stmk. ROG 2010 entschädigungslos in Freiland rückgeführt wird. Aufgrund der randlichen Lage im Westen des Gemeindegebietes war eine **Rückführung in Freiland mit den Zielen des ÖEK 1.00 vereinbar**, zumal das Flächenausmaß lediglich rund 3.000 m² beträgt.

Standortfindung:

Damit war eine Fläche zu suchen, die sowohl innerhalb des Konzessionsgebietes der Städtischen Betriebe Rottenmann liegt als auch im Eigentum der Antragstellerin, Frau Alexandra Flick-Butz, steht. Die Standortsuche war somit **auf diese Schnittmenge der maßgeblichen Voraussetzungen beschränkt**.

Aufgrund der naturräumlichen Rahmenbedingungen erfolgte die Standortsuche gemeinsam mit dem Betriebsleiter, dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und einem Vertreter der WLV, Gebietsbauleitung Ennstal und Salzatal, im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung.

Im Zuge der Standortsuche wurden **drei Standorte als potentiell geeignet identifiziert** und in der Folge näher untersucht:

Standort 1: Gst. Nr. 181/1, KG 67511 Rottenmann, südlich der Betriebszimmerei und jenseits des Streichenbaches.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Streichenbach befindet sich der Standort **innerhalb einer roten Gefahrenzone**. Unabhängig von dem mit einer Umsetzung des Vorhabens verbundenen **enorm hohen technischen Aufwand** ist eine Widmung aufgrund der Festlegungen des **Entwicklungsprogramms** für den Umgang mit wasserbedingten **Naturgefahren** und Lawinen auszuschließen.

Standort 2: Gst. Nr. 386, KG 67511 Rottenmann, im Nahbereich des Krafthauses vom Wasserkraftwerk Seitenstallgraben.

Auch dieser Standort liegt **innerhalb einer roten Gefahrenzone** und ist daher aufgrund der Festlegungen des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen für eine entsprechende Widmung nicht geeignet. Im Übrigen wäre hier **nur eine kleinere Projektlösung** realisierbar gewesen.

Standort 3: Gst. Nr. 406, KG 67511 Rottenmann, im Bereich einer ehemaligen Rotwildfütterungsstelle.

Der Standort wird derzeit als Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte sowie als zentrale Müllsammelstelle des Forstgutes in der Streichen genutzt. Die Fläche ist damit **bereits verkehrlich erschlossen, anthropogen genutzt und entsprechend vorgeprägt**.

Eine wesentliche Standortbindung ergibt sich aus der vorhandenen Energieinfrastruktur. Die gesamte Anlage liegt im **Konzessionsgebiet der Städtischen Betriebe Rottenmann**. Eine vorläufige Netzzusage liegt bereits vor. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe die bestehende **30-kV-Energieableitung zum technischen Netzübergabepunkt in Strechau**. Damit bestehen günstige Voraussetzungen für die technische Anbindung der Speicheranlage an die vorhandene Energieinfrastruktur und für deren funktionale Verbindung mit den bestehenden Wasserkraftwerken der Antragstellerin.

Auch die **Eigentumsverhältnisse** stellen eine günstige Voraussetzung dar: Die für die Anlage erforderlichen sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Antragstellerin. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zur nächsten Wohnbebauung bestehen zudem keine Nutzungskonflikte mit Wohnnutzungen.

Der bestehende Lagerplatz liegt auf einem **erhöhten, weitgehend ebenen Plateau**, wodurch eine technisch zweckmäßige und geländeschonende Anordnung der Speichercontainer ermöglicht wird. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der örtlichen Gegebenheiten bestehen zudem Möglichkeiten für eine entsprechende **landschaftliche Einbindung und Sichtschutzmaßnahmen**.

Hochwassergefährdung:

Das ggst. Widmungsgebiet befindet sich lt. geltendem Gefahrenzonenplan großteils in der Gelben Gefahrenzone des Gampersgrabens

→ siehe beiliegende **Stellungnahme der WLV** vom 11.09.2026, verfasst von DI Brandstätter

Grundlage für diese Stellungnahme bildet der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Rottenmann mit der Genehmigungszahl „LE.3.3.3/81-IV5/2006“ vom 08.05.2006.

Aus der Stellungnahme geht u.a. Folgendes hervor: *„Der betreffende Bereich liegen laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (GZP) Rottenmann, in der Gelben Gefahrenzone des Gampersgrabens. Dieser ist ein Zubringer zum Strechaubach. [...]“*

Die Gefährdung im gegenständlichen Bereich durch Überflutung und Überschotterung aus nordöstlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen. Bei Eintritt des Bemessungshochwassers ist in der ausgewiesenen Roten Gefahrenzone mit murartigen Feststoffablagerungen zu rechnen. In der Gelben Gefahrenzone ist die Gefährdung geringer.

Gemäß der durchgeführten Flo- 2 D hydronumerischen Simulation treten im gegenständlichen Bereich Energiehöhen des stehenden und fließenden Wassers von unter 40 cm auf. Die Simulation stellt den Reinwasserabfluss ohne den maßgeblichen Feststofftransport dar und wildbachspezifische Prozesse werden dabei nicht zur Gänze abgebildet. [...]

Gemäß dem Landesgesetzblatt über die 56. Verordnung „Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“ vom 6. Juni 2024 sowie dessen Erläuterungen wird Folgendes festgestellt:

- Gemäß der durchgeführten hydronumerischen Simulation liegen bei einem Bemessungsergebnis die **Energiehöhen für stehendes und fließendes Wasser im gegenständlichen Bereich unter 40 cm (geringfügiger Gefährdungsgrad)**.
- Unter Einbeziehung aller Wildbach relevanten Prozesse (Feststofftransport, Geschiebe- und Wildholzablagerung, Verklausungen, etc. wird eine Gefahrenfreistellung von wesentlichen Grundstücksbereichen durch bauliche Maßnahmen aus Sicht der WLV jedenfalls erforderlich sein.
- Auf der gefahrenzugewandten Nordost- und Nordwestseite des Areals (bis zum geplanten Einfahrtstor) wäre daher aus Sicht der WLV ein 1,50 m hoher Schutzdamm oder eine Schutzmauer zu errichten.
- Im Nordwesten der Anlage ist in Fließrichtung eine Abflussmulde auszubilden.

Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind durch die Schutzmaßnahmen aus Sicht der WLV nicht gegeben. Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung wird es im gegenständlichen Bereich möglich sein wesentliche Grundstücksbereiche hochwasserfrei zu stellen. Eine Freihaltung von Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung beachtet werden.

Bezüglich der von der WLV geforderten Sicherungsmaßnahmen ist eine Detailplanung auszuarbeiten und der WLV vorzulegen. Evtl. können auch schon am oberen Schwemmkegel im Bereich der Bachausbruchstelle Geländeänderungen zur Verbesserung der Abflusssituation erfolgen. Die WLV ist im Bauverfahren beizuziehen.“

Im Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (EPRO) ist Folgendes geregelt:

In **§ 4 Z6 EPRO Naturgefahren** (Begriffsbestimmungen) ist die **erhebliche Gefährdung** durch Wildbäche oder Lawinen wie folgt definiert: „Gefährdung durch einen Wildbach mit einer Energiehöhe (fließendes Wasser) oder einer Tiefe (stehendes Wasser) von mindestens 40 cm [...]“

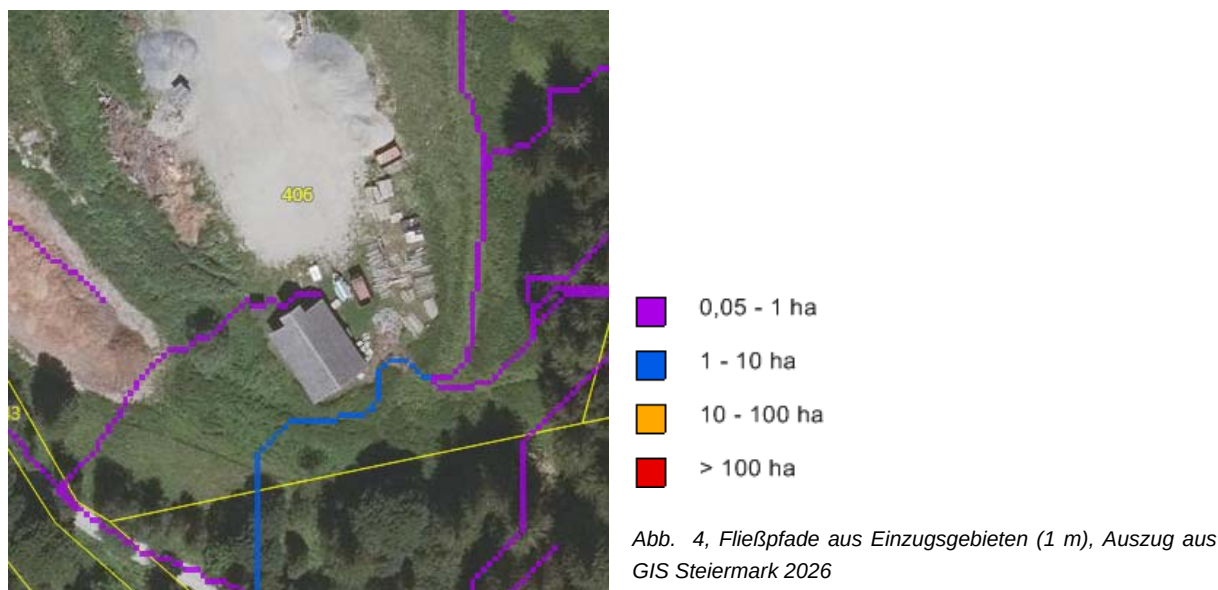
In **§ 13 Abs. 2 Z4 EPRO Naturgefahren** (Ergänzende Ausnahmen für sonstige gelbe Gefahrenzonen) ist Folgendes geregelt: „In sonstigen gelben Gefahrenzonen sind folgende Festlegungen im Flächenwidmungsplan zulässig: **Ausweisung und Fortführung von Sondernutzungen im Freiland** gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, **sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen**.“

Der diesbezügliche **Nachweis** wird im Rahmen der Änderung des FWP Vf. 1.05 erbracht.

Hangwässer:

Die numerische Geländeauswertung auf Grundlage von Laserscandaten des GIS Steiermark (2026) zeigt, dass innerhalb der ggst. Widmungsfläche keine Fließpfade verlaufen. Im unmittelbar östlich und südlich angrenzenden Bereich hingegen sind Fließpfade ausgewiesen, darunter auch solche aus Einzugsgebieten mit einer Größe von 1 bis 10 ha.

Die unmittelbar angrenzenden Fließpfade sind vor Ort zu verifizieren und bei der weiteren Projektplanung sowie der konkreten Geländegestaltung zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung ihrer Abflussfunktion ist zu vermeiden.



Bodenfunktionsbewertung:

Die Bodenfunktionsbewertung dient dazu den Erhalt produktiver Flächen zu fördern. Für jede der Funktionen wird der sogenannte Funktionserfüllungsgrad ermittelt, welcher Auskunft über das Leistungsvermögen des Bodens gibt. Ausgehend vom Funktionserfüllungsgrad kann der Raumwiderstand für die einzelnen Teilfunktionen abgeleitet werden. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen auftritt.

0 - keine Zuordnung
1 - sehr gering
2 - gering
3 - mittel
4 - hoch
5 - sehr hoch

- Funktionserfüllungsgrad (FEG) → Wie leistungsfähig der Boden tatsächlich ist
- Raumwiderstand (RWS) → Wie wichtig der Schutz dieser Funktion raumordnerisch ist
- Gesamtraumwiderstand → Gesamtbewertung der Konfliktintensität gegenüber baulicher Nutzung
Je höher der Raumwiderstand, desto schutzwürdiger.

Teilfunktion	FEG	RWS	Auswertung
Lebensraumfunktion	4	2	Hohe Habitatfunktion → geringer Schutzbedarf
Standortpotential	0	0	Keine Zuordnung → keine Bedeutung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	1	1	Sehr geringe Ertragsfähigkeit → sehr geringer Schutzbedarf
Abflussregulierung	1	1	Sehr geringe Retentionsfähigkeit → sehr geringer Schutzbedarf
Filter und Puffer für Schadstoffe	1	1	Sehr geringe Schadstoffrückhaltleistung → sehr geringer Schutzbedarf
Gesamtraumwiderstand		2	

Tabelle 2; Bodenfunktionsbewertung, GIS Steiermark 2026

In der Gesamtbewertung ergibt sich für den Standort ein **Gesamtraumwiderstand von 2**, was einer **geringen Schutzwürdigkeit** entspricht.

Die **Lebensraumfunktion** weist mit einem **Funktionserfüllungsgrad von 4** zwar eine hohe Ausprägung auf und stellt damit die am höchsten bewertete der betrachteten Bodenfunktionen dar. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit ist jedoch nicht ausschließlich der Funktionserfüllungsgrad, sondern der daraus gemäß dem Handbuch „Bodenfunktionsbewertung“ des Landes Steiermark (Oktober 2023) abgeleitete **Raumwiderstand** maßgeblich. Dieser beträgt im gegenständlichen Fall **2** und entspricht damit lediglich einer **geringen Schutzwürdigkeit**.

Das Standortpotential ist nicht zugeordnet (FEG 0 / RWS 0) und weist somit keine relevante Bedeutung im Rahmen der Schutzbewertung auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Abflussregulierung sowie die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe weisen jeweils einen sehr geringen Raumwiderstand von 1 auf und tragen damit nur untergeordnet zum Gesamtraumwiderstand bei.

Insgesamt ergibt sich somit für den Standort eine **geringe Schutzwürdigkeit des Bodens gegenüber einer baulichen Inanspruchnahme**.



Abb. 5, Ansicht von Südosten, 2026; Quelle: Forstgut in der Strechen

5.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention:

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Gst. 406, KG Rottenmann

→ Örtliche Vorrangzone/Eignungszone: ca. 600 m²

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggst. Bereiches liegt nicht vor.

Prüfschritt 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010		gem. UVP-G, NschG	
☒	... geringfügige Änderung / kleine Gebiete	☐	UVP – pflichtiger Tatbestand
☐	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	☐	Europaschutzgebiet beeinträchtigt
☐	... offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		

→ **Ein** Ausschlusskriterium trifft zu

→ Es besteht keine UVP – Pflicht

→ Es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

→ **Es ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich!**

6.) Interessensabwägung anhand der Raumordnungsziele nach § 3 Abs. 2 Stmk. ROG 2010:

Gem. § 3 Abs 2 Stmk. ROG 2010 sind bei allen Planungen folgende Ziele abzuwägen:

1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Die Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone zur Energieversorgung mit der Einschränkung auf Großbatteriespeicherung steht mit dem Ziel der Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen im Einklang. Rottenmann ist im Regionalen Entwicklungsprogramm Liezen als „regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ festgelegt. Die bestehende Energieinfrastruktur ist daher sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung als auch für die Versorgung regional bedeutsamer Einrichtungen, insbesondere des Landeskrankenhauses Rottenmann, von Bedeutung.

Mit der geplanten Batteriespeicheranlage wird die bestehende Energieinfrastruktur um eine Speicher- und Flexibilitätskomponente ergänzt und damit die Nutzung der vorhandenen erneuerbaren Stromerzeugung unterstützt. Aufgrund der geringen Größe der Festlegungsfläche von rund 600 m², ihrer Lage außerhalb bestehender Siedlungsbereiche und ihrer bereits anthropogenen Vorprägung sind maßgebliche entgegenstehende Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur nicht zu erwarten.

Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Zielen der Wirtschafts- und Sozialstruktur und leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Weiterentwicklung der regionalen Energieinfrastruktur.

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur

- a) *nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),*
- b) *im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,*
- c) *unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,*
- d) *durch Sicherstellung von Flächen für leistbares Wohnen,*
- e) *Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen und Energieerzeugungsanlagen,*
- f) *durch Ausrichtung an der Infrastruktur,*
- g) *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,*
- h) *unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,*
- i) *unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel,*
- j) *unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl,*
- k) *durch die Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben, der Änderung bestehender Seveso-Betriebe und von neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft derartiger Betriebe, einschließlich der Verkehrswege, der öffentlich genutzten Örtlichkeiten und der Siedlungsgebiete, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache schwerer Unfälle sein oder das Risiko solcher Unfälle vergrößern oder deren Folgen verschlimmern können.*

Die gegenständliche Festlegung betrifft keine Erweiterung des Siedlungsgebietes und keine Wohnnutzung. Auswirkungen auf die angestrebte Bevölkerungsdichte, die Sicherung von Flächen für leistbares Wohnen sowie das Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung sind daher nicht gegeben. Ebenso ist die Lage im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel für die standortgebundene Nutzung als Energieinfrastruktur nicht maßgeblich.

Von besonderer Bedeutung sind die Ziele der Flächenreduktion, der Infrastrukturorientierung sowie der Nutzung erneuerbarer Energieträger. Die rund 600 m² große Festlegungsfläche befindet sich auf einer bereits anthropogen vorgeprägten und derzeit als Lagerplatz genutzten Fläche und verfügt über eine bestehende Erschließung. Zudem besteht eine unmittelbare räumliche Nähe zur vorhandenen elektrischen Netzinfrastruktur. Durch die Errichtung des Batteriespeichers wird die bestehende erneuerbare Stromerzeugung um eine Speicher- und Flexibilitätskomponente ergänzt. Die Festlegung entspricht damit insbesondere dem Ziel einer an der bestehenden Infrastruktur orientierten Siedlungsentwicklung sowie der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Auch den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung wird Rechnung getragen. Die Speicheranlage unterstützt eine bedarfsgerechtere Nutzung der vorhandenen erneuerbaren Stromerzeugung. Die Standortwahl erfolgte zudem unter Berücksichtigung der bestehenden Naturgefahren. Die Stellungnahme der WLW zeigt, dass im Bereich der Festlegungsfläche gemäß der durchgeführten Überflutungssimulation Energiehöhen von weniger als 40 cm zu erwarten sind und damit grundsätzlich von einem geringfügigen Gefährdungsgrad auszugehen ist.

Insgesamt steht die Festlegung mit den Zielen der Siedlungsentwicklung in Einklang. Den mit der

Festlegung verbundenen positiven Beiträgen zur Infrastrukturorientierung, zur sparsamen Flächennutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger stehen keine maßgeblichen entgegenstehenden siedlungsstrukturellen Belange gegenüber.

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch

- a) Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,
- b) geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- c) die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie
- d) Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.

Dem Beitrag zur Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur stehen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen bestehender Versorgungsstrukturen gegenüber; ein Zielkonflikt mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung besteht daher nicht.

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

Die Festlegung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 13 Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen und ist daher unter besonderer Bedachtnahme auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Die rund 600 m² große Festlegungsfläche befindet sich jedoch auf einer bereits anthropogen vorgeprägten und als Lagerfläche genutzten Fläche innerhalb eines durch bestehende Nutzungen und Gehölzstrukturen gegliederten Landschaftsraumes. Die Festlegung ist damit räumlich klar begrenzt.

Aufgrund des geringen Flächenausmaßes, der bestehenden Vorprägung und der vorgesehenen räumlichen und gestalterischen Vorgaben sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der charakteristischen Landschaft oder ökologisch bedeutsamer Strukturen zu erwarten.

In der Abwägung stehen den mit der Festlegung verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild die Kleinflächigkeit, die gedeckte Lage und die bestehende anthropogene Vorprägung des Standortes gegenüber. Insgesamt ist die Festlegung daher mit dem Ziel der Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vereinbar.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete, Erhaltung der Orts- und Stadtkerne sowie Stärkung ihrer Funktionen.

Durch die gegenständliche Festlegung werden keine erhaltenswerten Kulturgüter, Stadt- oder Ortsgebiete bzw. Orts- oder Stadtkerne berührt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltung oder der Funktionen des Ortskernes von Rottenmann ist aufgrund der abseits der Siedlungsbereiche gelegenen Festlegungsfläche nicht zu erwarten. Ein Zielkonflikt mit den Zielsetzungen des Abs. 2 Z 5 besteht daher nicht.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere

- a) *für Wohnsiedlungen,*
- b) *Gewerbe- und Industriebetriebe,*
- c) *für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,*
- d) *für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,*
- e) *für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,*
- f) *mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.*

Die gegenständliche Festlegung steht mit diesem Ziel in Einklang. Die Änderungsfläche liegt außerhalb von Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Industriegebieten, Siedlungsschwerpunkten und touristischen Schwerpunktbereichen. Überörtlich bedeutsame Rohstoffvorkommen werden durch die Festlegung ebenfalls nicht berührt.

Aufgrund des geringen Flächenausmaßes von rund 600 m² und der bestehenden anthropogenen Nutzung ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Die Festlegung erfolgt auf einer bereits als Lagerfläche genutzten Fläche und steht damit einer standortgerechten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des umliegenden Raumes nicht entgegen.

Somit besteht kein Zielkonflikt mit den besonderen Standortansprüchen gemäß Z 6.

Die wesentlichen kommunalen Ziele werden durch die dargestellte Abwägung im Hinblick auf die Raumordnungsziele gemäß § 3 Abs. 2 Stmk. ROG 2010 entweder bereits berücksichtigt oder als für die ggst. Änderung nicht relevant bewertet.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der regionalen Energieinfrastruktur und die bedarfsgerechtere Nutzung erneuerbar erzeugter Energie sieht sich die Stadtgemeinde Rottenmann in ihrer Entscheidung bestärkt, im gegenständlichen Bereich eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone zur Energieversorgung mit der Einschränkung auf Großbatteriespeicherung festzulegen. Die rund 600 m² große Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt, erschlossen und liegt in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Netzinfrastruktur. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes, der bestehenden Vorprägung und der gedeckten Lage sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur, der Landschaft, des Naturraumes oder bestehender Nutzungen zu erwarten.

In der Gesamtabwägung ergeben sich somit keine maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Gründe, die gegen die Festlegung sprechen.

7.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrens nach § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 20/2026:

Die gegenständliche Änderung des ÖEK 1.0 betrifft eine **räumlich klar abgegrenzte Fläche von lediglich rund 600 m²**.

Die Änderungsfläche liegt innerhalb eines **großräumig zusammenhängenden Grundeigentums des Forstgutes in der Streichen**. Auch die in unmittelbarer und weiterer Umgebung liegenden Grundstücke befinden sich im Eigentum derselben Grundeigentümerin. Das Forstgut umfasst insgesamt mehrere Tausend Hektar, sodass die Änderungsfläche in einen **großflächigen und einheitlich genutzten Grundbesitz** eingebettet ist.

Die Änderungsfläche befindet sich **abseits von Siedlungsbereichen**. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt mehrere Kilometer entfernt. Eine Betroffenheit von Wohnnutzungen oder sonstigen fremden Nutzungen ist daher **nicht gegeben**.

Beilage: Stellungnahme der WLK